

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 567. Sitzung am 4. August 2021

Teil A

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat am 20. November 2020 beschlossen, die Nr. 36 „Unterkieferprotrusionsschiene bei obstruktiver Schlafapnoe“ in die Anlage I (Anerkannte Untersuchungs- oder Behandlungsmethoden) der Richtlinie Methoden vertragsärztliche Versorgung (MVV-RL) aufzunehmen. Der Beschluss ist am 24. Februar 2021 in Kraft getreten.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss Teil A nimmt der Bewertungsausschuss fünf neue Bestimmungen zum Abschnitt 30.9 EBM auf, in denen die Abrechnungs- und Genehmigungsvoraussetzungen für die Gebührenordnungspositionen (GOP) im Abschnitt Schlafstörungsdiagnostik geregelt werden. Zudem werden die Leistungsinhalte und Anmerkungen zu den GOP 30900 und 30901 in Abschnitt 30.9 EBM angepasst, um die Durchführung und Abrechnung von Leistungen der Schlafstörungsdiagnostik im Rahmen einer Therapie mittels Unterkieferprotrusionsschiene zu ermöglichen. Des Weiteren werden die GOP 30902 zur Einleitung der Zweitlinientherapie mittels Unterkieferprotrusionsschiene sowie die GOP 30905 für die Koordination mit dem Vertragszahnarzt neu in den Abschnitt 30.9 EBM aufgenommen.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Teil B

zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Änderung der Gebührenordnungspositionen 30900 und 30901 und der Aufnahme der Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30902 und 30905 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 werden die Gebührenordnungspositionen 30900 und 30901 geändert und die Gebührenordnungspositionen 30902 und 30905 in den EBM aufgenommen.

Die Änderungen der Gebührenordnungspositionen 30900 und 30901 und die Aufnahme der Gebührenordnungspositionen 30902 und 30905 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Da die erforderliche Vergütung derzeit nicht genau quantifiziert werden kann, empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30902 und 30905 sowie die Leistungen nach den Gebührenordnungspositionen 30900 und 30901 bei Patienten zur Erstanpassung einer Unterkieferprotrusionsschiene oder Verlaufskontrolle einer Therapie mit einer Unterkieferprotrusionsschiene zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren.

Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.